

Kurtaxenverordnung

der

Einwohnergemeinde Schwanden



Schwanden, 13. Dezember 2012



Kurtaxenverordnung

der Gemeinde Schwanden bei Brienz

Der Gemeinderat Schwanden erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000, Artikel 15 des Organisationsreglementes vom 1. Juni 2012 und des Kurtaxen-Reglementes vom 1. Januar 2013 die folgende Verordnung:

Kurtaxe

Art. 1

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht in allen Unterkünften Fr. 2.00.

² Kinder von 6 – 16 Jahren bezahlen die Hälfte.

Pauschalkurtaxe

Art. 2

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

- | | |
|---|------------|
| a) 1 Zimmer-Wohnungen, Studios, Alphütten und Weidhäuser | Fr. 120.00 |
| b) 2 Zimmer-Wohnungen | Fr. 190.00 |
| c) 3 und mehr Zimmer-Wohnungen | Fr. 240.00 |
| d) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde Schwanden stationiert sind | Fr. 100.00 |

Mehrwertsteuer

Art. 3

Die Kurtaxen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

Art. 4

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 5

Mit dem Inkrafttreten werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten und Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Schwanden an seiner Sitzung vom 22.01.2013 beschlossen. Diese Kurtaxenverordnung tritt zusammen mit dem Kurtaxenreglement auf den 01.01.2013 in Kraft.

Publiziert im Anzeiger Interlaken Nr. 45 vom 8. November 2012.

Schwanden, 25. Januar 2013

Einwohnergemeinde Schwanden

Der Präsident

Egli Heinz

Der Sekretär

Schild Thomas